

13.01.2022

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster in der ab 15. Dezember 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „13.01.2022“ durch die Angabe „10.02.2022“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 14.01.2022 wirksam.

Seite 1/4

Begründung:

Das Infektionsgeschehen hat sich nach einem kurzzeitigen leichten Rückgang mit zunehmender Ausbreitung der Omikron-Variante in den letzten zwei Wochen wieder deutlich erhöht. Aufgrund der jetzt sprunghaft ansteigenden Inzidenzen ist zu erwarten, dass auch die Auslastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patient*innen wieder steigt. In Baden-Württemberg lag die landesweite 7-Tage-Inzidenz am 11.01.2022 bei 357,1. Es gelten die Regelungen der Alarmstufe II. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt 2,7. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 11.01.2022, 16 Uhr 402 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 245 (61 %) invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 17,7 %. Bis zum 11.01.2022 waren in Baden-Württemberg 81,5 % der Bevölkerung mit STIKO-Impfempfehlung mindestens einmal geimpft und 79,4 % vollständig geimpft (vgl. Tagesbericht COVID-19 vom 11.01.2022)

https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollection-Documents/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID Lagebericht LGA 220111.pdf

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sei das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreite als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch sei mit einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle zu rechnen und es könne zu einer schnellen Überlastung der Gesundheitssysteme und anderer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunsierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat beurteilt. In den nächsten Wochen rechnet das RKI mit einer starken Zunahme von Infektionen mit der auch bei Geimpften und Genesenen leichter übertragbaren VOC Omikron (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 06.01.2022)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-06.pdf? blob=publicationFile

Auch in Mannheim herrscht nach wie vor ein sehr starkes Infektionsgeschehen. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 11.01.2022 bei 449,1. Aufgrund der hohen Fallzahlen besteht ein erhebliches Risiko, sich

mit SARS-CoV-2 zu infizieren. In Mannheimer Kliniken werden aktuell (Stand 11.01.2022) 24 Covid-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt. 43 COVID-19-Patient*innen befinden sich auf den Isolierstationen der Krankenhäuser.

Die betrieblichen Cluster tragen nach wie vor zum Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim bei. In der 01. Kalenderwoche waren 6 betriebliche Cluster mit insgesamt 25 Fällen, davon 20 Mannheimer*innen und 7 Kontaktpersonen, davon 7 Mannheimer*innen zu verzeichnen. (Erläuterung: vollständig geimpfte sowie genesene enge Kontaktpersonen unterliegen nicht mehr der Absonderungsanordnung und werden entsprechend der Vorgaben des Landes nicht mehr erfasst).

Die Anzahl betrieblicher Cluster und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Meldepflicht zum 30.04.2021 zurückgegangen. Durch die verpflichtende Meldung der betrieblichen Cluster an das Gesundheitsamt wurden diese frühzeitig erkannt, sodass unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben ergriffen werden konnten und eine ungehinderte Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Belegschaft verhindert wurde. Damit hat sich die Meldepflicht als wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung betrieblicher Cluster erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf aktuell sehr hohe Zahl an Neuinfektionen und den zu erwartenden massiven Anstieg der Fallzahlen durch die besonders infektiöse Omikron-Variante in den kommenden Wochen ist die Meldepflicht weiterhin geboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, die die Arbeitgeber zur unverzüglichen Meldung von zwei oder mehr Infektionen unter den Beschäftigten binnen 14 Tagen im engen räumlichen Zusammenhang verpflichtet, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV ist das Gesundheitsamt zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim

als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 14.01.2022 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 13.01.2022

Dr. Peter Kurz